

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

26.10.2020

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Gelegenheit, schriftlich zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Stellung nehmen zu können sowie für die Einladung zur Anhörung am 19.10.2020.

Die Aufspaltung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung führt seit Jahren zu Streitigkeiten und Verzögerungen in der Leistungserbringung. Diese Schnittstellenproblematik geht zu Lasten der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien. Aufgrund der trennenden Zuständigkeit erhalten sie oft keine, erst verspätet oder nur unzureichende Hilfe. Auch die niedrigschwelligen Leistungen des SGB VIII (bspw. Angebote der Jugendarbeit, Erziehungsberatung) richten sich selten auch an Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. ihre Eltern oder auch an Eltern mit Behinderung.

Deshalb fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe seit langer Zeit die inklusive Lösung. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen. Die sogenannten Hilfen aus einer Hand wurden auch im Beteiligungs- und Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ von der Fachöffentlichkeit gefordert. Mit dem Beteiligungs- und Dialogprozess ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seinem Versprechen nachgekommen, Akteure aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen.

Es ist ein Meilenstein, dass der Referentenentwurf nun die Weichen stellt, damit die Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft ein inklusives Leistungssystem werden kann.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe befürwortet, dass Selbstbestimmung und Teilhabe für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe als erweiterte Zielsetzung im § 1 SGB VIII-E aufgegriffen wird. Das Vorhaben des BMFSFJ, die inklusive Lösung in einem Umsetzungszeitraum von sieben Jahren zu realisieren, wird ebenfalls unterstützt. Der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist bewusst, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe die Jugendämter vor neue Herausforderungen stellt, die diese nur bewältigen können, wenn sie mit den dafür erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Auch für die freie Jugendhilfe und die Behindertenhilfe wird diese Reform erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Insofern wird in dem gestreckten Umsetzungszeitraum durchaus eine Chance gesehen, damit sich alle Akteure ausreichend auf die neuen Zuständigkeiten vorbereiten können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedauert jedoch, dass nicht nur das „Wie“ der Zusammenführung der Leistungen, sondern auch das „Ob“ der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen an ein weiteres Bundesgesetz im Nachgang zur „prospektiven Gesetzesevaluation“ im Jahr 2027 geknüpft ist, zumal auch der Inkrafttretenszeitpunkt dieses Gesetzes offenbleibt.

Ein verlässlicherer Zeitplan, ohne gesetzgeberische Konditionalitäten, wäre für alle Akteure im System hilfreich, um frühzeitig Planungssicherheit zu gewinnen und entsprechende organisatorische und fachliche Schritte rechtzeitig einleiten und schließlich, um den jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien eine Perspektive ohne Unwägbarkeiten zur Lösung der Zuständigkeitsproblematik in Aussicht stellen zu können.

Des Weiteren fallen drei Leerstellen im vorliegenden Gesetzesentwurf auf, deren Schließung die Bundesvereinigung Lebenshilfe im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt anregt:

Erstens wird trotz des inklusiven Anspruchs des SGB VIII in § 35a SGB VIII-E am alten Behinderungsbegriff festgehalten. Darüber hinaus fehlt eine grundsätzliche Erklärung im SGB VIII, welcher Behinderungsbegriff für die Kinder- und Jugendhilfe künftig gelten soll. Da eine Vielzahl von Leistungen des SGB VIII künftig auch Menschen mit Behinderung adressieren sollen, spricht sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe dafür aus, in § 7 Absatz 1 SGB VIII eine neue Regelung aufzunehmen, die besagt, dass für die Definition „Menschen mit Behinderung“ § 2 Abs. 1 SGB IX Anwendung findet.

Zweitens bedauert die Bundesvereinigung Lebenshilfe, dass die Forderung nach unterstützenden Alltagshilfen für Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im vorliegenden Referentenentwurf bislang unberücksichtigt geblieben ist. Eine Entlastung für belastete Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung durch Unterstützung im Alltag ist eine Lücke im bestehenden Unterstützungssystem, deren Schließung die Bundesvereinigung Lebenshilfe für dringend erachtet. Nicht zuletzt die Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben verdeutlicht, wie elementar Unterstützung im Alltag sein kann.

Schließlich bleiben die Belange von Eltern mit Behinderung im Referentenentwurf unberücksichtigt. Die erarbeiteten Regelungen sind nicht weitreichend genug, damit Eltern mit Behinderung in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden. In der Praxis hat sich häufig erwiesen, dass eine trennscharfe Abgrenzung der komplexen Bedarfe von Eltern mit Behinderung – bezogen auf ihre Elternverantwortung – nach Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe – kaum möglich ist.¹ Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern und das Modellprojekt „Begleitete Elternschaft NRW“ erläutern in ihrer Stellungnahme zur Auslegung des BTHG im Hinblick auf die begleitete Elternschaft und Elternassistenz, dass Abgrenzungsprobleme insbesondere bei ineinandergreifenden Leistungen zu Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe erkennbar seien.² Damit den Belangen von Eltern mit Behinderung umfassend Rechnung getragen wird, sind sie im SGB VIII bei den jeweils relevanten Normen zu berücksichtigen und explizit zu benennen.

¹ Vgl. https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Stellungnahme_BTHG_Elternschaft_final.pdf, Zugriff am 26.10.2020, S. 4.

² Vgl. https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Stellungnahme_BTHG_Elternschaft_final.pdf, Zugriff am 26.10.2020, S. 5 ff.

II. Zu den Änderungen im SGB VIII im Einzelnen

Nummer 4: § 4 Selbstvertretung

Mit der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse soll in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“ Rechnung getragen werden. Die Expertise von jungen Menschen und Eltern nimmt somit stärkeren Einfluss auf fachpolitische Diskurse und Entscheidungen innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Einführung des § 4a SGB VIII-E mit der Zielrichtung der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse an den Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe befürwortet, dass mit der neuen Vorschrift die Beteiligung der Leistungsadressat*innen an der Qualitätsentwicklung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt wird.

Nummer 6: § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die UN-Kinderrechtskonvention weist in Artikel 3 Abs. 1 auf das Recht zur Beteiligung und Teilhabe hin: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist hierbei eng verknüpft mit dem Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Erst wenn das Kind als Person mit einer Meinung anerkannt wird, kann eine aktive Einbindung der Wünsche und Interessen des Kindes stattfinden. Alle Kinder und Jugendlichen haben nach § 8 Abs. 1 SGB VIII das Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten zu äußern. Die Trennung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe führt nach wie vor dazu, dass die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung kaum in den Blick genommen werden. Damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung sich an den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen können und Zugang zur Beratung erhalten, erfolgen nach § 8 Abs. 4 SGB VIII-E Beratung und Beteiligung von jungen Menschen in einer für sie wahrnehmbaren Form.

Bei der Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII-E ist es perspektivisch wichtig, auch die Expertise der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände sowie der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu nutzen. Die Beteiligung und Beratung in „wahrnehmbarer Form“ wird bei den beratenden Stellen mit Schulungsbedarfen z. B. in Leichter Sprache, Gebärdensprache, Unterstützter Kommunikation etc. einhergehen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die oben beschriebenen Veränderungen in § 8 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E ausdrücklich.

Nummer 7:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bei einem möglichen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können freie Träger ebenso wie die öffentlichen Träger im Bedarfsfall zur kollegialen Beratung „eine insofern erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Um den Kinderschutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sicherzustellen, ist es daher notwendig, dass die „insofern erfahrene Fachkraft“ über Kenntnisse zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung verfügt.³ Teilweise sind überdies Kenntnisse von spezifischen Beteiligungsformen für junge Menschen mit Behinderung und besonderen Kommunikationsformen auch in den Kinderschutzverfahren erforderlich.

Die Änderung in § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E sieht vor, dass künftig freie Träger an den besonderen Lebenskontexten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausgerichtete, spezifische und qualifizierte Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erhalten. Hierzu soll die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in den spezifischen Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderung qualifiziert sein.

Die Bundesvereinigung begrüßt diese Änderung in § 8a SGB VIII-E ausdrücklich. Insbesondere über die Festlegungen zur Qualifikation der Fachkraft im Hinblick auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird auch sichergestellt, dass bspw. heil- bzw. behindertenpädagogische Berufsgruppen zum qualifizierten Personal einer „insofern erfahrene Fachkraft“ gehören können. Dies hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe aus fachlichen Gründen für hilfreich und geboten.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Dass bei der fachlichen Beratung nach § 8b Abs. 1 und 2 SGB VIII-E ebenfalls den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird, begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe ebenso.

Nummer 9: § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Mit der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist es richtig, die gleichberechtigte Teilhabe in den Kriterien der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgabe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu ergänzen.

Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Aufnahme der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung in § 9 Nr. 4 SGB VIII-E. Des Weiteren regt sie an, die neue Grundausrichtung bei der Leistungsausgestaltung auch in einer neuen Überschrift des § 9, z. B.

³ Vgl. Jones et al. 2012; McLean et al 2017.

„Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung“ kenntlich zu machen.

Nummer 11: § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E regelt die vorgesehene Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Demnach erhält ab dem 01.01.2028 der Träger der Jugendhilfe den Vorrang für die Zuständigkeit der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe. Die konkreten Regelungen zu dem leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren werden sich nach den Ergebnissen der Gesetzesevaluation richten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, die Leistungen junger Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII mit der vierten Reformstufe zusammenzuführen. Allerdings muss hierfür zunächst die Voraussetzung erfüllt sein, dass bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz verkündet wird. Dies nimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit höchster Besorgnis zur Kenntnis. Eine Verzögerung der Umsetzung einer inklusiven Lösung ist zu vermeiden. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem, ist eine dringend notwendige Aufgabe.

Im Hinblick auf die prospektive Gesetzesevaluation hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe es für unerlässlich, dass auch die Erfahrungen der Eingliederungshilfe bei der Zusammenführung der Leistungen Berücksichtigung finden. Denn bei der Umsetzung der „inklusive Lösung“ wird es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe darum gehen, die Expertise aus beiden Leistungssystemen sinnvoll zusammenzuführen.

Nummer 12: § 10a Beratung in Verbindung mit Artikel 4 § 117 SGB IX-E

Mit der neuen Regelung § 10a SGB VIII-E wird die Kinder- und Jugendhilfe ihrem Verständnis als sozialer Dienstleister stärker gerecht. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erkennt die neue Regelung als hilfreiche Unterstützung für Eltern von Kindern mit Behinderung an, um Aufklärung und Beratung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten. Die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe führt zu Bedenken bei einigen Eltern von jungen Menschen mit Behinderung. Sie fürchten mit der Zusammenführung der Leistungen, dass sie sich neben den Leistungsansprüchen zur Teilhabe auch mit den Jugendämtern in Bezug auf Erziehungsfragen auseinandersetzen müssen. Hier kann die Beratung nach § 10a SGB VIII-E ansetzen und Eltern junger Menschen mit Behinderung dahingehend aufklären, dass Leistungen der Teilhabe nicht parallel zu erzieherischen Hilfen in Anspruch genommen werden müssen und Erziehungshilfen ohnehin nur dann gegen den Willen der Eltern oder eines Elternteils geleistet werden dürfen und können, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Weiterhin korrespondiert § 10a SGB VIII-E mit § 117 SGB IX-neu. Demnach nimmt bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten beratend am Gesamtplanverfahren teil. Die Bundesvereinigung begrüßt die beratende Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren. Damit diese Regelung jedoch Wirkung erzielen kann, ist auf die Abweichungsoption in § 117 Abs. 6 SGB IX-neu zu verzichten. Entscheidend für die Teilnahme des Jugendhilfeträgers sollte ausschließlich die Zustimmung der Personensorgeberechtigten sein. Ferner hält die Bundesvereinigung diese Regelung für einen guten Ansatz, damit eine umfassende und bedarfsorientierte Hilfeplanung sichergestellt und bestehende Verfahren für die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII ab 2028 inklusionsorientiert weiterentwickelt werden.

Des Weiteren begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe, dass die Beratung in wahrnehmbarer Form erfolgt und dies für junge Menschen mit Behinderung auch die sogenannte Leichte Sprache umfassen soll.

Nummer 13:

§ 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe der inklusiven Lösung soll ein „Verfahrenslotse“ durch eine Fachkraft im Jugendamt eingeführt werden. Der Verfahrenslotse soll Eltern und Personensorgeberechtigte von jungen Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von Leistungen unterstützen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ausdrücklich die Etablierung eines Verfahrenslotens. Damit die bestehenden Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte überwunden werden können, ist es notwendig, dass innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eine personelle Ressource geschaffen wird, die Eltern und Personensorgeberechtigte von jungen Menschen mit Behinderung bei der Antragstellung von Eingliederungshilfeleistungen unterstützt und begleitet. Überdies stärkt der Verfahrenslotse die Zusammenarbeit mit dem Sozialleistungsträger bei dem Zuständigkeitsübergang.

Aktuell finden Eltern von jungen Menschen mit Behinderung jedoch kaum Zugang zum öffentlichen Jugendhilfeträger. Auch mit dem Inkrafttreten des KJSG wird es einige Zeit brauchen, bis Familien mit Behinderung erkennen, dass auch sie eine Ansprechpartner*in beim öffentlichen Jugendhilfeträger haben. Daher regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe an, dass zusätzlich zum neuen § 10b SGB VIII-E auch in § 106 SGB IX eine Ergänzung vorgenommen wird, die dafür Sorge trägt, dass der Träger der Eingliederungshilfe bei spezifischen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe auch auf den Verfahrenslotens nach SGB VIII verweist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält es überdies für sinnvoll, den Verfahrenslotens entsprechend der vorgeschlagenen Regelung in § 10b SGB VIII-E unmittelbar beim öffentlichen Träger der

Jugendhilfe anzusiedeln. In der Funktion als „Case-Manager“ agiert und kommuniziert er als Mittler zwischen der Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe, er koordiniert Hilfen und arbeitet als fachübergreifender Wissensträger.

Zudem sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Verfahrenslotse dem örtlichen Träger der Jugendhilfe halbjährlich Bericht erstatten soll. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt an, den Berichtsadressaten zu konkretisieren und den Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII als Adressaten zu benennen. Darüber hinaus sollte die Arbeit der Verfahrenslotsen und ihre Wirkung auf die Familien und das Jugendamt auch in die prospektive Gesetzesevaluation einbezogen werden.

Schließlich schließt sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe der Anregung einer Vielzahl von Verbänden an, die besagt, den Verfahrenslotsen zeitlich nicht erst 2024, sondern bereits 2022 einzusetzen. Denn ein frühzeitiger Start dieser neuen Hilfestellung würde einerseits den hilfeschuchenden Familien frühzeitig eine entsprechende Hilfestellung anbieten und andererseits dazu beitragen, dass auch die Weichenstellungen für die Umsetzung der inklusiven Lösung zeitnah getroffen werden.

§ 11 Jugendarbeit

Nach wie vor erreichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit junge Menschen mit geistiger Beeinträchtigung nur selten. Viele Angebote der Jugendarbeit haben sich in den letzten Jahren inklusiv ausgerichtet, damit Kinder und Jugendliche gleichberechtigt an den Angeboten der Jugendarbeit teilhaben können. Die Bundesvereinigung begrüßt ausdrücklich, dass die Angebote der Jugendarbeit künftig für junge Menschen mit Behinderung nutzbar und zugänglich sein müssen.

Dennoch kritisiert sie, dass mit dieser Klarstellung die Frage zur Finanzierung von Assistenzleistung für junge Menschen mit Behinderung noch nicht gelöst ist. Junge Menschen mit Behinderung benötigen teilweise Assistenz, um an den Angeboten der Jugendarbeit teilhaben zu können. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist jedoch für die Eltern mit Mehrkosten verbunden. Es ist unerlässlich, dass Assistenzleistungen Eltern ohne Mehrkosten zur Verfügung stehen, damit sichergestellt ist, dass junge Menschen mit Behinderung, die eine Assistenzleistung benötigen, die Angebote der Jugendarbeit in gleicher Weise nutzen können, wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Eltern mit Behinderung brauchen aufgrund ihrer Beeinträchtigung häufig Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihres/r Kindes/r. Die Begleitung von Eltern mit geistiger Behinderung im Zusammenleben mit ihren Kindern braucht sowohl das Leistungsangebot der Hilfen zur Erziehung wie auch das der Eingliederungshilfe. In der Praxis hat sich erwiesen, dass eine trennscharfe Abgrenzung der komplexen Bedarfe von Eltern mit Behinderung – bezogen auf ihre Elternrolle – nach Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe kaum möglich ist.

Daher regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe an, die begleitete Elternschaft künftig als Komplexleistung bzw. im ambulanten Kontext als verzahnte Leistung zu erbringen.

Hierfür hält es die Bundesvereinigung Lebenshilfe für erforderlich und hilfreich, wenn einerseits in § 19 SGB VIII explizit auf die Schaffung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen für Mütter und Väter mit Behinderung hingewiesen wird sowie andererseits eine verzahnte Leistung der „Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung“ nach § 19 SGB VIII in Verbindung mit der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII für Eltern insbesondere mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen gesetzlich vorgesehen wird.

Nummer 17: § 22 Grundsätze der Förderung

In § 22 Abs. 2 SGB VIII-E wird die Kooperation der Kindertagesstätten mit anderen Stellen und Rehabilitationsträgern gestärkt. Dieser Ansatz ist richtig.

Auf die Formulierung *„die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden“* sollte jedoch verzichtet werden. Sie legt ein individualisiertes, kategorisierendes Verständnis von Leistungserbringung und Integration zu Grunde, das Kooperation auf den Einzelfall bezieht. Dies steht nach Ansicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Widerspruch mit dem Anspruch, ein inklusives System zu schaffen, das Vielfalt und damit auch Kooperation und Interdisziplinarität als Norm ansieht.

Auch auf die Einengung des Kooperationsauftrags mit Rehabilitationsträgern *„sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden“* sollte verzichtet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Neufassung des § 22a SGB VIII-E, nach der eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung regelhaft stattfindet, sollte ein grundsätzlicher Kooperationsauftrag bestehen.

Nummer 18: § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe nimmt positiv zur Kenntnis, dass die inklusive Ausrichtung des SGB VIII auch in § 22a SGB VIII-E zum Tragen kommt. Die Änderungen in Absatz 4 normieren regelhaft die gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung.

Bundesweit entspricht dies schon jetzt der normierten Praxis in den Kitagesetzen der Länder. Allerdings zeigen, auch wenn vielerorts Kindertageseinrichtungen eine inklusive Ausrichtung versuchen, Erfahrungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe, dass trotz des Willens und des Engagements der Fachkräfte und der Leitungsebene fehlende personelle und finanzielle Ressourcen ein Gelingen der inklusiven Ausgestaltung der Angebote der Tageseinrichtungen verhindern. Gerade in den letzten Jahren ist mit einem vielerorts steigenden Kitaplatz-Bedarf ein Rückgang der Anstrengungen zur Inklusion in den Kitas festzustellen. Auch mit dem Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes wurde dieses Problem nicht gelöst. Das Gute-KiTa-Gesetz zeigte bislang keine Wirkung hinsichtlich der inklusiven Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen.

Überdies fehlen Konzepte, wie die Strukturqualität, wie sie heute bzw. bisher in heilpädagogischen Kindertagesstätten Standard ist oder war, in ein inklusives Konzept integriert werden kann. So ist insbesondere die Möglichkeit kleiner Kitagruppen für viele Kinder mit Beeinträchtigung relevant – dies lässt sich mit den bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen jedoch nur sehr schwer umsetzen.

Für eine vollumfängliche Teilhabe von Kindern mit Behinderung auch in den Kindertageseinrichtungen sind daher verbindliche, bundesweit einheitliche Qualitäts-Standards erforderlich.

Nummer 22:

§ 28 Erziehungsberatung

In ihrer Stellungnahme „Inklusion und Familienvielfalt in der Erziehungsberatung“ (2015) weist die Bundeskonferenz Erziehungsberatungsstellen darauf hin, dass junge Menschen, Eltern von Kindern mit Behinderung sowie Eltern mit Behinderung selten Erziehungsberatungsstellen aufsuchen. Die Gründe hierfür sind vielfältig – sie erstrecken sich von zu wenig Wissen über Behinderung bis hin zu fehlender Barrierefreiheit. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein Bewusstsein dafür, dass sich Erziehungsberatung inklusiv weiterentwickeln muss. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich Erziehungsberatungsstellen bereits auf den Weg gemacht, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Eltern zu Erziehungs-, Trennungs- und Scheidungsfragen zu beraten. Solange jedoch Inklusion in die Erziehungsberatungsstellen noch nicht konzeptionell verankert und als Qualitätsmerkmal gesehen wird, bleibt jungen Menschen mit Behinderung, deren Eltern bzw. Eltern mit Behinderung der Zugang zu Erziehungsberatungsstellen weiterhin weitestgehend verwehrt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher eine Klarstellung in § 28 SGB VIII-E, wonach sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen künftig in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten. Dies muss auch bereits ab der ersten Stufe des Umsetzungsprozesses in den Erziehungsberatungsstellen berücksichtigt werden. Daher ist in § 28 SGB VIII auch zu ergänzen, dass die Beratung in einer für die Personensorgeberechtigten sowie jungen Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form erfolgen soll.

§ 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass mit der neuen Norm des § 28a SGB VIII-E neue Familienmodelle berücksichtigt und der individuelle Rechtsanspruch auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen gestärkt werden. Bei einer fehlenden Betreuung des Kindes aufgrund von Krankheit eines Elternteils oder anderer zwingender Gründe soll diese Hilfeart Familien unterstützen, die eine Betreuung ihres Kindes durch den anderen Elternteil oder andere Familienmitglieder nicht sicherstellen können.

Jedoch fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe, den Anspruch selbstverständlich auch auf Kinder mit Behinderung und ihre Eltern bzw. Eltern mit Behinderung auszudehnen.

In diesem Sinne sind neben Kindern auch Jugendliche in Notsituationen von § 28a SGB VIII-E zu erfassen. Denn anders als möglicherweise bei jungen Menschen ohne Behinderung können bei Jugendlichen mit Behinderung, da die Selbstsorge ggf. erst später oder gar nicht eintritt, Notsituationen, wenn die Eltern zur Versorgung nicht zur Verfügung stehen, auch im Alter zwischen 14 und 18 Jahren auftreten.

Überdies gibt die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu bedenken, dass der Zugang zur Betreuung und Versorgung in Notsituationen niedrigschwellig erfolgen muss. Der vorgesehene Zugang über eine Erziehungsberatungsstelle nach § 36a SGB VIII-E ist diesbezüglich problematisch, da schon ein Termin für eine Erziehungsberatung mancherorts schwer zu bekommen ist. Zudem erreichen Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Erziehungsberatungsstellen eher selten (s. o.). Ein niedrigschwelliger Zugang wäre somit für diese Familien nicht gewährleistet.

Schließlich bleibt mit dieser Regelung die Forderung sowohl der Behindertenhilfeverbände als auch der Betroffenen nach unterstützenden Alltagshilfen für Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unberücksichtigt. Mit § 28a SGB VIII-E wird lediglich ein vorübergehender Notbedarf nach Betreuung und Versorgung des Kindes gedeckt. Die Regelung greift jedoch nicht die Problematik belasteter Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nach Entlastung und Unterstützung im Alltag auf. Insbesondere die letzten Monate in der Corona-Pandemie zeigten, dass Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Unterstützung im Alltag benötigen. Viele Eltern von jungen Menschen mit Behinderung stehen vor der Herausforderung, ihr Kind zu Hause zu betreuen sowie ihrer Erwerbsarbeit nachzugehen.

Nummer 23: § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Die redaktionelle Änderung der Überschrift in „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“ wird begrüßt, da die Formulierung „Menschen mit Behinderung“ statt „behinderte Menschen“ seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention die korrekte Begrifflichkeit darstellt. Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass die neue Definition von „Menschen mit Behinderung“ nach § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in die Regelung des § 35a SGB VIII-E übernommen wurde. Der neue Behinderungsbegriff orientiert sich nicht nur an der ganzheitlichen Sichtweise auf den Menschen mit Hilfe des bio-psycho-sozialen Modells der ICF, sondern berücksichtigt auch den Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Danach wird Behinderung nicht mehr an den individuellen Teilhabebeeinträchtigungen und Eigenschaften des Menschen festgemacht, sondern vor allem auch als Ergebnis der Wechselwirkung mit seinen jeweiligen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren beleuchtet. Das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen und die Partizipation der

Menschen mit Behinderung werden somit in den Vordergrund gerückt. Deshalb fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe in § 35a SGB VIII-E die Definition nach § 2 Abs. 1 SGB IX mit in die Regelung aufzunehmen.

Konkret wird vorgeschlagen, § 35a SGB VIII wie folgt zu fassen:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und*
- 2. sie daher in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gehindert sein können. Kinder und Jugendliche sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“*

Überdies spricht sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe dafür aus, in § 7 SGB VIII auf die Definition nach § 2 Abs. 1 SGB IX zu verweisen. Denn der Behinderungsbegriff nach SGB IX, angelehnt an die UN-BRK, stellt klar, dass Behinderung das Ergebnis des Zusammenspiels von Funktionsbeeinträchtigung und Umwelt ist. Soziale und umweltbedingte Barrieren hindern folglich Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Teilhabe. Sofern die Kinder- und Jugendhilfe der neuen Zielsetzung in § 1 SGB VIII und der inklusiven Ausgestaltung gerecht werden möchte, sind einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abzubauen, die junge Menschen an der gesellschaftlichen Teilhabe am Leben hindern.

Nummer 24: § 36 Mitwirkung und Hilfeplanung

Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ist Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfen. Er soll im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen bzw. dem jungen Volljährigen aufgestellt werden. Er soll Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthalten. Damit eine Mitwirkung von Eltern mit Behinderung sowie dem Kind bzw. Jugendlichen nach § 36 gewährleistet ist, ist es unabdingbar, eine barrierefreie Beteiligung am Hilfeplan zu ermöglichen. Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe ausdrücklich die Gestaltung des Hilfeplans in einer wahrnehmbaren Form. Auch den übrigen Änderungen an § 36 SGB VIII stimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu.

Überdies regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe aufgrund vielfältiger Erfahrungen aus der Praxis jedoch an, in der Hilfeplanung in SGB VIII-E Eltern die Möglichkeit einzuräumen, wenn gewünscht, eine Person ihres Vertrauens, ggf. auch eine Fachkraft aus dem Bereich der Eingliederungshilfe, zum Hilfeplangespräch hinzuziehen zu können. Eine solche Regelung ist auch schon vor der Umsetzung der inklusiven Lösung sowohl für den Bereich der Leistungen nach § 35a SGB VIII als auch dann, wenn Kinder und Jugendliche sowohl Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, sinnvoll.

Nummer 26: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Um den Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus und im Fall von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Regel in ein neues Leistungssystem hinein verlässlich und ohne Leistungsabbrüche planen und umsetzen zu können, ist eine geregelte Übergangsplanung notwendig. Insofern werden die Änderungen in der Regelung und die frühzeitige Einbindung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 36b Abs. 3 SGB VIII-E ausdrücklich begrüßt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält es jedoch für erforderlich, in Satz 3 die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen, um die es geht, aufzunehmen. Ohne ihre Beteiligung darf nicht geprüft werden, welche Bedarfe den jungen Menschen entsprechen. Erst recht sollen die Ergebnisse der Übergangsplanung nicht ohne Beteiligung der Leistungsberechtigten in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX aufgenommen werden. In Satz 4 ist daher zu ergänzen, dass dies von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. des jungen Menschen abhängt.

Darüber hinaus sind aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe die Dienste oder Einrichtungen, die bisher auch bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 Satz 3 beteiligt wurden, auch in § 36b SGB VIII-E aufzunehmen.

Nummer 39: § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die in § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E beabsichtigte Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen und ihrer Familien als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen. Sie fordert in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Beteiligung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertreter in den Blick zu nehmen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände müssen zwingend an der Entwicklung und Gestaltung von inklusiven Strukturen der Leistungserbringung beteiligt werden. Dies erfordert auch eine barrierefreie Möglichkeit zur Beteiligung am Jugendhilfeausschuss, sodass den Bedürfnissen junger Menschen mit Behinderung Rechnung getragen wird.

Nummer 41: § 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung als Qualitätsmerkmal für die Finanzierung freier Träger hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe für einen wichtigen Schritt zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie begrüßt diese Änderung in § 77 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E ausdrücklich.

Nummer 45: § 79 Qualitätsentwicklung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ebenso sehr die Aufnahme des Inklusionsaspekts sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung als Merkmale der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Nummer 47: § 80 Jugendhilfeplanung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt außerdem die Berücksichtigung der Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung in der Planung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus wäre es im Sinne des Wissens- und Erfahrungstransfers sinnvoll, hier auch die Expertise von Leistungserbringern der Behindertenhilfe einzubeziehen.

Nummer 49: § 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

Das Bundesjugendkuratorium soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern. Als Sachverständigenremium berät es die Bundesregierung in zentralen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und agiert dabei auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene. Damit die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie deren Interessen zukünftig mehr Gewicht in den Tätigkeiten der Jugendhilfe bekommen, sind Expert*innen aus der Behindertenhilfe in das Sachverständigenremium einzuberufen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die Sachverständigenberatung um eine Vertreter*in der Behindertenhilfe zu erweitern.

Nummer 56: § 99 Erhebungsmerkmale

Die Jugendhilfestatistik ist ein zentrales Instrument für eine empirische Beobachtung der Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ergebnisse dienen der Fortentwicklung der Jugendhilfeleistungen. Im Hinblick auf die vorgesehene Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für junge Menschen mit und ohne Behinderung sowie die inklusive Ausgestaltung der Leistungen ist es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe unerlässlich, Behinderung als Erhebungsmerkmal für die Jugendhilfestatistik zu ergänzen. Die Beratungen in der UAG Statistik und im Dialog- und Beteiligungsprozess in der Vorbereitung dieses Gesetzgebungsverfahrens zeigten die geringe Datenlage hinsichtlich junger Menschen mit Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe eindeutig.

Für eine inklusive Weiterentwicklung der Leistungen, Qualifizierung der Fachkräfte sowie eine hinreichende Kostenfolgenabschätzung hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe es für angezeigt, Behinderung als Erhebungsmerkmal an den entsprechenden Stellen in § 99 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 sowie in Abs. 7 Nr. 2 SGB VIII-E zu ergänzen.